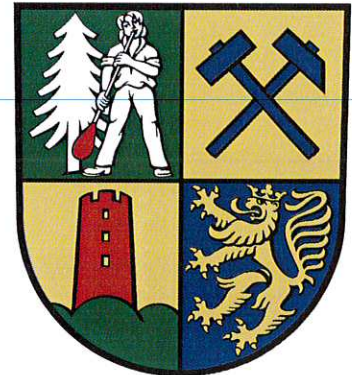


Amtsblatt für den Flecken Delligsen



veröffentlicht am: 8. Januar 2019

Jahrgang 2019	Nr. 1/2019	Delligsen, den 8. Januar 2019
---------------	------------	-------------------------------

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1	Ergänzungsbeschluss in der Flurbereinigung Eschershausen; Öffentliche Bekanntmachung vom 18.12.2018	2
2	Ergänzung der Wahlbekanntmachung des Fleckens Delligsen vom 07.01.2019	3
3	Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten – Bekanntmachung vom 07.01.2019	4



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

Hildesheim, 18.12.2018
Tel.: (05121) 6970-139

Az.: Herten - 611 Eschershausen 02/2 - 3/18

Ergänzungsbeschluss

Gemäß § 87 i.V.m. §§ 1 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit der Einleitungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens Eschershausen, Landkreis Holzminden 105, vom 15.04.2016 um die folgenden Ziele und Maßnahmen ergänzt:

- Neustrukturierung des Grundbesitzes insbesondere zur Minimierung der durch den Bau der OU entstehenden Nachteile,
- Anpassung und Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die veränderten Verhältnisse,
- Anpassung und Verbesserung der Erschließungsverhältnisse an die heutigen Erfordernisse,
- Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen,
- Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen,
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen.

Begründung

Begleitend zum Bau der Ortsumgehung Eschershausen, 1. Bauabschnitt (Nordostumgehung), ist von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hameln ein Flurbereinigungsverfahren gemäß § 87 ff. FlurbG beantragt worden. Das Flurbereinigungsverfahren Eschershausen ist mit Beschluss vom 15.04.2016 mit den Zielsetzungen Bereitstellung von Flächen für den Straßenbau der OU Eschershausen (Nordostumgehung), Ersatzflächenbereitstellung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Behebung bzw. Milderung von Zerschneidungsschäden durch Bodenordnung, Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur sowie Verteilung eines möglicherweise entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern angeordnet worden.

Das anhängige Flurbereinigungsverfahren soll nun zusätzlich mit den o.a. Zielen und Maßnahmen ergänzt werden. Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Gemeinden, Behörden und Organisationen sind angehört bzw. unterrichtet worden. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind am 15.11.2018 über die Ergänzung der Verfahrenszielsetzungen durch Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft gemäß §§ 1 und 37 FlurbG (Neugestaltungsgrundsätze) und die entstehenden Kosten aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Bäkermann



Ergänzung der Wahlbekanntmachung des Fleckens Delligsen

Die Bekanntmachung über die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 26.05.2019 ist am 29.11.2018 erfolgt.

In Ergänzung dieser Wahlbekanntmachung gebe ich bekannt:

Wahlanzeige:

Parteien, die unter § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) fallen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen.

Die Wahlanzeige ist bis zum 25. Februar 2019 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. Die Vorschriften des § 22 NKWG sind zu beachten. Für Wählergruppen und Einzelbewerber/innen gilt diese Bestimmung nicht.

Hinweis auf die Impressumspflicht bei Veröffentlichungen von Parteien, Wählergruppen und Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern:

Das Niedersächsische Pressegesetz (NPresseG) in der Fassung vom 22.03.1965 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.05.2018

(Nds. GVBl. S. 66), sieht in § 8 für Druckerzeugnisse im Geltungsbereich des Gesetzes eine Impressumspflicht vor.

Die dort genannten Ausnahmetatbestände kommen für die Veröffentlichungen von Wahlen (Plakate, Flyer, Wurfungen etc.) nicht in Betracht.

Der Impressumspflicht wird insbesondere **nicht** genügt, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Ich mache darauf aufmerksam, dass ein Verstoß gegen die Impressumspflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und weise die Parteien und Wählergruppen sowie die Bewerberinnen und Bewerber auf die Einhaltung der Vorgaben des Niedersächsischen Pressegesetzes hin.

Delligsen, den 07.01.2019

gez. Knackstedt
Gemeindewahlleiter



Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von persönlichen Daten

Das Bundesmeldegesetz (BMG) räumt in den §§ 42 und 50 die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus der Meldekartei ohne Angabe von Gründen zu widersprechen (sog. Übermittlungssperre).

Es handelt sich dabei um Datenübermittlung an:

- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlichen-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass der Ehegatte einer anderen oder keiner öffentlichen-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (§ 42 Abs. 3 BMG).
- Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs. 1 BMG)/Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie Antragsteller im Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren sowie Volksinitiativen (§ 50 Abs. 1-5 BMG).
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften (§ 50 Abs.2 und 5 BMG).
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).

Der Widerspruch kann von Einwohnern des Fleckens Delligsen schriftlich oder mündlich erhoben werden beim

Flecken Delligsen, Bürger-Service, Schulstraße 2, 31073 Delligsen.

Bisher eingerichtete Übermittlungssperren gelten weiterhin bis auf Widerruf.

Für evtl. Rückfragen wenden sie sich bitte an Herrn Schärfke, Tel.: 05187/941533 oder Frau Raschke, Tel.: 05187/941534.

Der Bürgermeister
gez. Knackstedt

